

Bereich Treuhand 2010/aktualisiert 2020

Verlustverrechnung

Grundsätze

Bei selbständig Erwerbenden ist die Verrechnung von Vorjahresverlusten nach Art. 211 DBG bzw. Art. 67 StHG während sieben der Steuerperiode vorangehenden Geschäftsjahren möglich. Den selbständig Erwerbenden steht mit der Verlustverrechnung ein Instrument zur Verfügung, welches Zufälligkeiten in der Besteuerung vermeidet. So wird nicht in einem Jahr ein Verlust und im nächsten Jahr ein hohes Einkommen besteuert.

Der Anspruch auf die Verrechnung der erlittenen Verluste bleibt aber in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

- Das schweizerische Steuerrecht kennt keinen Verlustrücktrag.
- Der Verlustverrechnungszeitraum ist auf 8 Jahre (Steuerjahr sowie 7 vorangehende Jahre) beschränkt.
- Die Verlustverrechnung setzt eine selbständige Erwerbstätigkeit voraus.

Konkrete Verlustverrechnung

Steuerperiode	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Jahre für Verlustverrechnung	-8	-7	-6	-5	-4	-3	-2	-1	
Einkommen selbst. Erwerb	10	15	-40	-60	-20	10	-30	0	50
übriges Nettoeinkommen	15	25	10	10	40	0	-10	-10	40
steuerbares Einkommen vor Verlustverrechnung	25	40	-30	-50	20	10	-40	-10	90
Verlustverrechnung aus Steuerperiode 1999					-30				
verbleibender Verlust			-10		-10				
Verrechnung						-10			
verbleibender Verlust			0		0				
Verlustverrechnung aus Steuerperiode 2000									-50
Verlustverrechnung aus Steuerperiode 2003									-30
Steuerbares Einkommen nach Verlustverrechnung									10

Basis für die Ermittlung des massgebenden Verlustvortrages bildet das Reineinkommen, d.h. die Sozialabzüge sind nicht zu berücksichtigen. Hingegen werden die abzugsfähigen Krankheitskosten und freiwilligen Zuwendungen einbezogen.

Beispiel:

Geschäftsverlust	- 80'000
Erwerbseinkommen Ehegatte	50'000
Säule 3a Ehegatte	- 6'682
Versicherungsprämienabzug	- 5'400
Freiwillige Zuwendungen	- 1'000
Reineinkommen =	
verrechenbarer Verlustvortrag	- 43'082
Kinderabzug	- 4'000

Verlustverrechnung bei Verpachtung

Findet zufolge bloss vorübergehender Verpachtung eines Betriebs keine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit statt, werden die stillen Reserven vorläufig nicht besteuert. Der Verpächter gilt damit weiterhin als selbstständig Erwerbender. Verkauft er während der Verpachtung ein Grundstück, kann er mit dem Veräusserungsgewinn auch Geschäftsverluste verrechnen, die während der Verpachtung angefallen sind. Ebenso ist die Verrechnung mit bis anhin nicht verrechneten Betriebsverlusten innerhalb der zulässigen 7 Jahre möglich (und nicht nur um die Verluste auf den veräusserten Anteil).¹

Im Hinblick auf die Änderung der Unternehmenssteuerreform II (Art. 18 a DBG) ist diese Feststellung wichtig, da künftig bei der Verpachtung der Betrieb Geschäftsvermögen verbleibt. Die erzielten Gewinne gelten damit als selbständiges Erwerbseinkommen und können mit Vorjahresverlusten verrechnet werden.

Verlustverrechnung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

Die Verlustverrechnung für natürliche Personen ist steuersystematisch der selbständigen Erwerbstätigkeit zugeordnet². Eine Verlustverrechnung ist zwar mit übrigem Einkommen zulässig³, dies aber nur solange als weiterhin eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Nach der Liquidation (Geschäftsaufgabe) eines Einzelunternehmens wird in der Regel keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt. In diesen Fällen kann ein aus der Liquidation entstandener Verlust nicht mehr mit übrigem Einkommen verrechnet werden.⁴ Einige Kantone lassen in der Praxis trotzdem die Verrechnung zu⁵.

Agriexpert hilft bei steuerlichen Fragen, Planungen und Abklärungen gerne weiter. Ein Anruf unter Tel. 056 462 51 11 genügt.

Martin Würsch
Leiter Agriexpert

Brugg, 5. November 2010/aktualisiert am 9. Juni 2020/Martin Würsch/bt 11.2010-1 verlustverrechnung.doc

¹ Kanton ZH: 4 DB.1999.11 vom 9. November 1999, StE 2000 B.23.1 Nr. 46

² Artikel 31 DBG steht unter dem 3. Abschnitt "Selbständige Erwerbstätigkeit". Artikel 10 Abs. 2 StHG ist mit "Selbständige Erwerbstätigkeit" betitelt.

³ Bger 2C_101/2008 Urteil vom 18. Juni 2008 (Immobilienhändler)

⁴ Bger 2C_33/2009 Urteil vom 27 November 2009

⁵ u.a. Kanton SG, Steuerbuch zu Art. 42 Abs. 1 StG-SG, eingesehen am 6.7.2011, unter www.steuern.sg.ch